

RS OGH 1985/2/14 6Ob521/85, 2Ob660/87, 5Ob528/95, 4Ob263/00f, 6Ob127/17w

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 14.02.1985

Norm

AußStrG §235

EheG §82

EheG §95

ZPO §190 B

ZPO §190 D

Rechtssatz

Im Falle der Miteigentumsgemeinschaft geschiedener Ehegatten an einer Betriebsliegenschaft mit einer Baulichkeit, in der sich die ehemalige Ehewohnung befindet, gehört nur das die Ehewohnung betreffende Aufteilungsbegehren vor den Außerstreitrichter. Das übrige Teilungsbegehren vor den Streitrichter; wird die Frist des § 95 EheG durch die Einbringung der Teilungsklage, und zwar auch für die beklagte Partei, gewahrt, ist nur die Verfolgung des (der Sache nach mit dem klgeweise erhobenen Teilungsbegehren mit geltend gemachten) Aufteilungsanspruches in Ansehung der Ehewohnung gemäß § 235 AußStrG dem zuständigen Außerstreitgericht zu überweisen; ist der Teilungsstreit bis zur rechtskräftigen Entscheidung des Außerstreitrichters zu unterbrechen, wenn Umfang, für die Teilbarkeit bestimmte Umstände oder auch bloß Wertbestimmungsfaktoren von einer noch ausständigen Billigkeitsentscheidung im nachehelichen Aufteilungsverfahren abhängen.

Entscheidungstexte

- 6 Ob 521/85

Entscheidungstext OGH 14.02.1985 6 Ob 521/85

Veröff: EvBl 1986/6 S 19 = MietSlg 37047 = MietSlg 37807 (14)

- 2 Ob 660/87

Entscheidungstext OGH 13.10.1987 2 Ob 660/87

- 5 Ob 528/95

Entscheidungstext OGH 26.09.1995 5 Ob 528/95

Vgl auch

- 4 Ob 263/00f

Entscheidungstext OGH 14.11.2000 4 Ob 263/00f

Vgl auch; nur: Im Falle der Miteigentumsgemeinschaft geschiedener Ehegatten an einer Betriebsliegenschaft mit einer Baulichkeit, in der sich die ehemalige Ehewohnung befindet, gehört nur das die Ehewohnung betreffende Aufteilungsbegehren vor den Außerstreitrichter. (T1)

- 6 Ob 127/17w

Entscheidungstext OGH 29.08.2017 6 Ob 127/17w

Auch; Veröff: SZ 2017/90

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1985:RS0008533

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

30.06.2020

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>